

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 66/09 B

L 5 RJ 55/04 (Sächsisches LSG)
S 24 RJ 319/01 (SG Dresden)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland,
Georg-Schumann-Straße 146, 04159 Leipzig,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. Juli 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. F i c h t e und
die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 14. Oktober 2008 wird als unzulässig
verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 14.10.2008 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Sie beruft sich auf das Vorliegen eines Verfahrensmangels iS des § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Begründung vom 29.4.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG*), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG*) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht. Gemäß *§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG* kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des *§ 103 SGG* nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 5 Wird - wie vorliegend - ein Verstoß gegen die tatrichterliche Sachaufklärungspflicht (*§ 103 SGG*) gerügt, muss die Beschwerdebegründung hierzu folgende Punkte enthalten: 1. Bezeichnung eines für das Revisionsgericht ohne weiteres auffindbaren Beweisantrags, dem das LSG nicht gefolgt ist, 2. Wiedergabe der Rechtsauffassung des LSG, aufgrund derer bestimmte Tatfragen als klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen, 3. Darlegung der von dem betreffenden Beweisantrag berührten Tatumstände, die zu weiterer Sachaufklärung hätten Anlass geben müssen, 4. Angabe des voraussichtlichen Ergebnisses der unterbliebenen Beweisaufnahme und 5. Schilderung, dass und warum die Entscheidung des LSG auf der angeblich fehlerhaft unterlassenen Beweisaufnahme beruhen kann, das LSG mithin bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, dem Beschwerdeführer günstigeren Ergebnis hätte gelangen können (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin gibt an, im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem LSG am 14.10.2008 beantragt zu haben, einen Gutachter auf nephrologischem Fachgebiet zu der Frage anzuhören,



ob bei ihr Leistungsunfähigkeit für den Zeitraum vor September 1995 vorgelegen habe. Ob sie damit einen prozessordnungsgemäß gestellten Beweisantrag bezeichnet hat, ist zweifelhaft, weil das Leistungsvermögen als solches grundsätzlich keine Beweistatsache darstellt (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 21 RdNr 6 f*), kann aber letztlich offen bleiben. Jedenfalls kann ihrem Vortrag weder entnommen werden, dass nach der Rechtsauffassung des LSG bestimmte rentenbegründende Tatfragen als (weiterhin) klärungsbedürftig hätten erscheinen müssen noch dass das LSG bei Kenntnis des behaupteten Ergebnisses der unterlassenen Beweisaufnahme (Eintritt des Leistungsfalls der Erwerbsunfähigkeit im September 1995) von seinem Rechtsstandpunkt aus zu einem anderen, der Klägerin günstigeren Ergebnis gelangt wäre.

- 7 Die Klägerin gibt an, im Vordergrund ihrer Leistungsminderung habe in der Zeit bis zum 30.9.1995 die Fehlfunktion der rechten Niere gestanden. Hierzu führt sie lediglich aus, im Jahre 1993 und 1994 seien "mehrere stationäre Behandlungen im Kreiskrankenhaus R. " erfolgt. Am 16.7.1993 und erneut am 25.5.1994 seien Harnleitereinpflanzungen mittels Boari-Plastik vorgenommen worden. Hierzu schildert sie - als im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren nicht berücksichtigungsfähigen neuen Sachvortrag -, dass sie seither unter rezidivierenden Beschwerden im Bereich des rechten Unterbauchs bzw der rechten Leiste mit wechselnder Intensität, zum Teil sehr stark ausgeprägt, gelitten habe. Die Beklagte sei daraufhin bereits im Bescheid vom 25.1.1995 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19.9.1995 von einem Restleistungsvermögen unter zwei Stunden ausgegangen.
- 8 Zum Rechtsstandpunkt des LSG führt sie aus, dieses habe die der damaligen Leistungseinschätzung der Beklagten zu Grunde liegende sozialmedizinische Stellungnahme vom 4.8.1994 im Nachhinein als "rechtsirrig" bezeichnet; dies folgere das Gericht "allein daraus", dass weitere Funktionseinschränkungen der Niere in der Folgezeit nicht bekannt seien. Demgegenüber gibt sie selbst bei Schilderung des Sachverhalts an, den Gutachtern Dr. M. (im Januar 2001) und Prof. Dr. W. (im August 2003) hätten bei Gutachtenerstellung - letzteres auf urologischem Fachgebiet - "sämtliche Befunde vorgelegen". Hierauf bezogen heißt es in der Beschwerdebegründung, dass sich das Gericht (auch) auf die Gutachten der Dres. M. und Prof. W. der Jahre 2001 und 2003 stütze. Damit gibt die Klägerin - im Widerspruch zur angeblichen Folgerung des LSG "allein" aus der sozialmedizinischen Stellungnahme vom 4.8.1994 - selbst an, dass der Rechtsstandpunkt des LSG zumindest auch auf den insoweit ausgewerteten Unterlagen der stationären Aufenthalte 1993 und 1994 - einschließlich des nach Abschluss eines im Oktober 1993 durchgeführten Heilverfahrens bescheinigten vollschichtigen Leistungsvermögens für leichte körperliche Tätigkeiten - fußt. Unter Zugrundelegung eines hierauf beruhenden Rechtsstandpunkts des LSG hat die Klägerin nicht aufgezeigt, dass sich das LSG zu weiterer Sachaufklärung hätte gedrängt fühlen müssen.
- 9 Ferner ist nicht dargelegt, dass und warum das LSG bei einem - unterstellt: der Klägerin positiven - Ergebnis eines (weiteren) nephrologischen Gutachtens gegenüber dem damals beschei-



nigten vollschichtigen Leistungsvermögen zu einem der Klägerin günstigeren Ergebnis gelangt wäre. Denn auch dann hätte das LSG - wie geschehen - die ihm bereits vorliegenden - gegenteiligen - Beweisunterlagen auswerten und der Leistungsbewertung bezogen auf die Zeit bis September 1995 zu Grunde legen müssen.

- 10 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

